

Revision der Einführungsgesetze zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems - Felsberg vom 30. März 2015 bzw. 14. Juni 2015

Synoptische Darstellung

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Geltendes Einführungsgesetz Felsberg	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Felsberg	Bemerkungen / Erläuterungen
		Art.1 Gegenstand, Zweck Dieses Gesetz bezweckt die Umsetzung der Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems - Felsberg und enthält die ergänzenden Bestimmungen.	Art.1 Gegenstand, Zweck <i>Dieses Gesetz bezweckt die Umsetzung der Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems - Felsberg und enthält die ergänzenden Bestimmungen.</i>	Übliche Bestimmung
	Art. 1 Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglement (Art. 6 Abs. 6 Statuten) <i>Das Betriebs-, Bussen- und Entschädigungsreglement wird vom Gemeindevorstand erlassen.</i>			Regelung nicht mehr erforderlich, da das Reglement künftig durch den Vorstandsvorstand erlassen wird (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. h Statuten).
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter ¹ Wo dieses Gesetz Begriffe verwendet, die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.	Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter <i>Wo dieses Gesetz Begriffe verwendet, die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.</i>			Regelung nicht mehr erforderlich.
Art. 2 Dienstdauer (Art. 20 Statuten) ¹ In Abweichung von Art. 20 der Statuten des Verbandes dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom Anfang des Jahres nach Vollendung des 21. Altersjahres bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.	Art. 3 Dienstdauer (Art. 20 Statuten) <i>Die Feuerwehrdienstpflicht dauert vom Anfang des Jahres nach der Vollendung des 21. Altersjahres und endet am Ende des Jahres nach Vollendung des 50. Altersjahres.</i>			Regelung nicht mehr erforderlich, da nun direkt in den Statuten geregelt (vgl. Art. 17 Statuten).

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Geltendes Einführungsgesetz Felsberg	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Felsberg	Bemerkungen / Erläuterungen
Art. 3 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst (Art. 24 Statuten) ¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind: a) die Mitglieder der Kantonsregierung, des Obergerichts, der Staatsanwaltschaft sowie der Regionalgerichtspräsident b) die Mitglieder eidgenössischer Behörden c) die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindeschreiber d) die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes e) die Geistlichen und die Ordenspersonen f) die in der Gemeinde praktizierenden Ärzte und Veterinäre g) die Angehörigen der Kantonspolizei und die vollamtlichen Gemeindepolizisten h) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Rentner) i) alleinerziehender Elternteil von vorschul- und schulpflichtigen Kindern j) werdende und stillende Mütter	Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst (Art. 24 Statuten) Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind: a) die Mitglieder der Kantonsregierung, des Kantons- und Verwaltungsgerichtes, der Staatsanwaltschaft sowie der Regionalgerichtspräsident; b) die Mitglieder eidgenössischer Behörden; c) die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindeschreiber; d) die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes; e) die Geistlichen und die Ordenspersonen; f) die in der Gemeinde praktizierenden Ärzte und Veterinäre; g) die Angehörigen der Kantonspolizei und die vollamtlichen Gemeindepolizisten; h) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung; i) alleinerziehender Elternteil von vorschul- und schulpflichtigen Kindern; j) werdende und stillende Mütter;			Regelung nicht mehr erforderlich, da nun direkt in den Statuten geregelt (vgl. Art. 15 Statuten).

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Geltendes Einführungsgesetz Felsberg	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Felsberg	Bemerkungen / Erläuterungen
k) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören l) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben ² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.	k) <i>Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;</i> l) <i>Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.</i>			
Art. 4 Befreiung von der Feuerwehrpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ¹ Von der Feuerwehrpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind: a) die Mitglieder des Gemeindevorstandes b) die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung (IV-Rentner) d) werdende und stillende Mütter e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören f) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben	Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht <i>Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:</i> a) <i>die Mitglieder des Gemeindevorstandes;</i> b) <i>Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;</i> c) <i>bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend;</i> d) <i>werdende und stillende Mütter;</i> e) <i>Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;</i> f) <i>Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.</i>		Art.2 Befreiung von Feuerwehrpflicht und von Bezahlung Ersatzabgabe ¹ <i>In Ergänzung der Regelung in den Statuten sind von der Feuerwehrpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit:</i> a) <i>Personen, die von der Gemeinde öffentlich-rechtlich unterstützt werden;</i> b) <i>Lernende und Studierende bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Nachweis ist jährlich bis zum 31.12. zu erbringen und obliegt den Lernenden und Studierenden.</i>	Die Befreiung ist nun in Art. 18 der Statuten geregelt. Eine Regelung ist daher nicht mehr zwingend. Aus Gründen der Rechtsgleichheit und des Legalitätsprinzips soll der Vorstand keine weiteren Befreiungen beschliessen können (bisheriger Abs. 2) Art. 18 Abs. 3 der Statuten ermächtigt die Gemeinden, in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht und der Bezahlung der Ersatzabgabe zu befreien. <u>Domat/Ems:</u> Die Regelung in den Statuten entspricht in etwa der bisherigen Regelung. Daher wird auf weitere Befreiungen verzichtet. <u>Felsberg:</u> Öffentlich-rechtlich unterstützte Personen sollen nach wie vor befreit werden. Für Lernende und Studierende bis zum vollendeten 25. Altersjahr soll

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Geltendes Einführungsgesetz Felsberg	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Felsberg	Bemerkungen / Erläuterungen
² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.	g) Öffentlich-rechtlich unterstützte Personen Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht befreien.			neu keine Ersatzabgabe mehr erhoben werden. Die «Altersgrenze» verdeutlicht den Zweck und dient der Rechtssicherheit. Sie entspricht der Regelung hinsichtlich Ausbildungszulage. Neu ist die Feuerwehrpflicht zivilstands-unabhängig geregelt (Art. 15 Abs. 1 Statuten). Ein rechtsgleiches «Weiterführen» von Art. 5 lit. c wäre wohl zulässig, stünde aber im Widerspruch zur Neuordnung in den Statuten.
„Art. 5 Ersatzabgabe (Art. 26 Statuten) ¹ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 und im Maximum CHF 300.00 pro Jahr. Der Gemeindevorstand legt diese jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Für Lernende und Studenten beträgt die Ersatzabgabe CHF 50.00. Die Beweispflicht mittels Lehrvertrag oder Studentennachweis obliegt den Lernenden und Studenten. ² Stichtag für die Ende Jahr fällig werdende Ersatzabgabe ist der 31.12. Es erfolgt keine pro-rata Berechnung. ³ Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und die nicht nach Art. 4 von der Feuerwehrpflicht befreit werden,	Art. 6 Ersatzabgabe (Art. 26 Statuten) Die Feuerwehersatzabgabe beträgt CHF 50.- für Lernende und Studenten bis zu einem steuerbaren Jahreseinkommen von CHF 18'000; für die übrigen Pflichtigen im Maximum Fr. 500.. Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Feuerwehersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Stichtag für die Ende Jahr fällig werdende Ersatzabgabe ist der 31.12. Es erfolgt keine pro-rata Berechnung. Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und die nicht nach Art. 5 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.	Art.2 Ersatzabgabe ¹ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 und im Maximum CHF 300.00 pro Jahr. ² Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Abgabe unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips fest. ³ Für Lernende und Studierende bis zum vollendeten 25. Altersjahr beträgt die Ersatzabgabe CHF 50.00. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen und obliegt den Lernenden und Studierenden.	Art.3 Ersatzabgabe ¹ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.00 und im Maximum CHF 500.00 pro Jahr. ² Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Abgabe unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips fest.	Art. 19 Abs. 3 Statuten ermächtigt und verpflichtet die Gemeinden, die Höhe der Ersatzabgabe, die weiteren Modalitäten und das Inkasso zu regeln. Die bisherigen Abs. 1 werden mit angepasster Formulierung / Gliederung übernommen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 erübrigen sich (vgl. Art. 19 Abs. 1 und 2 Statuten). Innerhalb der gesetzlichen Bandbreite darf die Ersatzabgabe den Aufwand für die Feuerwehr nicht übersteigen. Dies wird mit dem Begriff «Kostendeckungsprinzip» zum Ausdruck gebracht (vgl. Erläuterung zur Rückmeldung der GV unten). Der Wortlaut lässt eine mittelfristige Betrachtungsweise zu und verlangt nicht eine jährliche Anpassung.

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Geltendes Einführungsgesetz Felsberg	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Felsberg	Bemerkungen / Erläuterungen
haben eine jährlich Ersatzabgabe zu entrichten.				Domat/Ems: Da die Feuerwehrpflicht erst mit dem vollendeten 21. Altersjahr beginnt, soll aus Gründen der Rechtsgleichheit auch von Studierenden die Minimalabgabe erhoben werden (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 2 Einführungsgesetz Felsberg). Zur Rückmeldung GVG (Verhältnismässigkeitsprinzip statt Kostendeckungsprinzip): Bei Gebühren/Abgaben verlangen Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich eine Grundlage in einem formellen Gesetz. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn die Höhe durch das <u>Kostendeckungs-</u> und das <u>Äquivalenzprinzip</u> überprüft bzw. eingeschränkt wird. Letzteres stellt eine Form der Verhältnismässigkeit dar. Aufgrund der maximalen Höhe von CHF 300 bzw. CHF 500 pro Jahr besteht klar kein offensichtliches Missverhältnis zwischen Abgabehöhe und Wert der Leistung (Feuerwehr bzw. Dienstpflicht). Das Äquivalenzprinzip ist also eingehalten. Wichtig ist aber, dass die Ersatzabgabe die Kosten der Feuerwehr nicht übersteigen darf (Kostendeckungsprinzip). Die Einführungsgesetze lassen den Gemeinden die Möglichkeit, die Kostendeckung durch Erhö-

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Geltendes Einführungsgesetz Felsberg	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Felsberg	Bemerkungen / Erläuterungen
				hung des gesetzlichen Maximalbetrags mittels Gesetzesrevision zu verbessern. Dabei wird aber das Äquivalenzprinzip zu beachten sein.
Art. 6 Amtsdauer des Delegierten (Art. 7 lit. b Statuten) ¹ In Abweichung von Art. 7 lit. b der Statuten des Verbandes dauert die Amtsdauer des Delegierten vier Jahre.				Regelung nicht mehr erforderlich, da nun in den Statuten (vgl. Art. 8 Abs. 1) bzw. generell im kommunalen Recht geregelt.
Art. 7 aufgehoben	Art. 7 Feuerpolizei <i>Auf dem ganzen Gemeindegebiet ist das Abbrennen von Flugfeuerwerk (Raketen und ähnliches) verboten.</i> <i>Der Gemeindevorstand kann auf Gesuch oder generell für bestimmte Anlässe Ausnahmen vorsehen, allenfalls verbunden mit einer örtlichen Beschränkung.</i> <i>Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Busse bis Fr. 200.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 1'000.-- geahndet.</i>			<u>Felsberg</u> : Regelung passt thematisch nicht in das Einführungsgesetz. Zudem regelt Art. 10 Abs. 4 Polizeigesetz von 2023 u.a. Knallkörper, Feuerwerk und Grossfeuerwerk. Diese Regelung geht wohl dem bisherigen Art. 7 vor, so dass auf die Regelung verzichtet wird.
Art. 8 Übergangsbestimmung ¹ Personen, die nach bisherigem Recht ihre Feuerwehrpflicht erfüllt haben, werden nicht mehr dienst- oder ersatzpflichtig.	Art. 8 Übergangsbestimmung <i>Personen, die nach bisherigem Recht ihre Feuerwehrpflicht erfüllt haben, werden nicht mehr dienst- oder ersatzpflichtig.</i>			Das Gesetz wurde 2015 erlassen. Nach 10 Jahren hat der Artikel keine Bedeutung mehr.

Geltendes Einführungsgesetz Domat/Ems	Geltendes Einführungsgesetz Felsberg	Entwurf Einführungsgesetz Domat/Ems	Entwurf Einführungsgesetz Felsberg	Bemerkungen / Erläuterungen
	Art. 9 Inkrafttreten <i>Dieses Gesetz wurde von der Urnengemeinde am 14. Juni 2015 genehmigt und tritt nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung per 01. Juli 2015 in Kraft. Das Gesetz wurde am 26. September 2021 von der Urnengemeinde teilrevidiert.</i> <i>Es gilt in Ergänzung zu den Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems - Felsberg, welche von der Urnengemeinde vom 12. Februar 2006 beschlossen wurden.</i>	Art.3 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts <i>¹ Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.</i> <i>² Es tritt nach der Annahme durch den Gemeinderat und die Genehmigung der Gebäudeversicherung Graubünden auf den 1. Januar 2027 in Kraft.</i> <i>³ Auf diesen Zeitpunkt wird das Einführungsgesetz vom 30. März 2015 aufgehoben.</i>	Art.4 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts <i>¹ Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Referendum.</i> <i>² Es tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und die Genehmigung der Gebäudeversicherung Graubünden auf den 1. Januar 2027 in Kraft.</i> <i>³ Auf diesen Zeitpunkt wird das Einführungsgesetz vom 14. Juni 2015 aufgehoben.</i>	